

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Ersteller **Maximilian Zick**



Erstellt **Oct 28, 2025, 10:40**



Letzte Aktualisierung **Oct 28, 2025, 10:40**

## Filmstüberl Videoproduktion – Maximilian Zick

Mozartstraße, 84508 Burgkirchen

(im Folgenden „Produzent“ genannt)

## Begriffsbestimmungen

### Reel

Ein *Reel* ist ein kurzes, für soziale Medien optimiertes Video mit einer maximalen Länge von 60 Sekunden.

Es orientiert sich in Aufbau, Stil und Format an aktuellen Social-Media-Trends und dient der einfachen, effizienten Vermittlung von Inhalten.

Ein Reel kann aus neuem oder bestehendem Videomaterial erstellt werden.

Enthalten ist ein 30-minütiger Online-Abstimmungstermin sowie eine Korrekturschleife.

Weitere Korrekturen werden nach Aufwand berechnet.

Für Reels wird standardmäßig keine langfristige Speicherung des Rohmaterials garantiert.

Komplexere Sonderwünsche oder Spezialanwendungen, die über den Standardumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet.

### „Porn“-Produktion (z. B. *Carporn*, *Toolporn*, *Foodporn*)

Der Begriff „*porn*“ bezeichnet in diesem Zusammenhang **keine erotischen Inhalte**, sondern eine besonders aufwendig und ästhetisch inszenierte Darstellung eines Themas – beispielsweise eines Fahrzeugs (*Carporn*), Werkzeugs (*Toolporn*) oder Produkts (*Foodporn*).

Ziel ist eine visuell hochwertige, detailverliebte und emotional ansprechende Inszenierung, die durch gezielte Lichtsetzung, Kamerafahrten, Sounddesign, Schnitt und Farblock ein starkes „Wow“-Gefühl beim Betrachter erzeugt.

Aufgrund des erhöhten technischen und kreativen Aufwands wird eine „Porn“-Produktion als **zwei Reels** berechnet.

### Videoproduktion

Unter *Videoproduktion* wird der gesamte Prozess der Erstellung eines oder mehrerer Bewegtbildinhalte verstanden – einschließlich Planung, Dreh, Schnitt, Farbkorrektur, Sounddesign und finalem Export.

Die Ausführung erfolgt mit professionellem Equipment und gemäß den vereinbarten Produktionsbedingungen.

Je nach Umfang und Anspruch kann eine Videoproduktion aus einem oder mehreren Reels oder komplexeren Formaten bestehen.

### Batch

Ein *Batch* bezeichnet die zusammenhängende Produktion mehrerer Reels oder Videos innerhalb eines einzigen Drehtags.

Die Gewährung von Staffel- bzw. Mengenpreisen ist ausschließlich an die Bedingung geknüpft, dass sämtliche Videos eines Batches am selben Tag gedreht werden.

Werden einzelne Videos zu einem späteren Zeitpunkt nachproduziert, entfällt der Anspruch auf Staffelpreise, und die regulären Einzelpreise kommen zur Anwendung.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem Produzenten und seinen Kunden.

(2) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Produzent stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(4) Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Im Fall von Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. Individualvertrag
2. Angebot des Produzenten
3. Diese AGB.

## § 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Der Vertrag kommt durch Bestätigung des schriftlichen Angebots des Produzenten durch den Kunden in Textform zustande.

(2) Der Produzent hält sich 30 Tage an sein Angebot gebunden.

(3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Leistungsbeschreibung.

(4) Das Eigentum an sämtlichem Aufzeichnungsmaterial (Bild und Ton) verbleibt beim Produzenten. Das Eigentum am Endprodukt geht erst nach vollständiger Bezahlung über.

(5) Der Produzent ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte heranzuziehen.

(6) Der Leistungsort ist der Sitz des Produzenten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Gerät der Produzent in Verzug, ist der Kunde erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

## § 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass sämtliche von ihm übermittelten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und rechtlich zulässig sind.

(3) Der Kunde ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Einwilligungen verantwortlich.

(4) Der Kunde stellt den Produzenten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf rechtswidrige Inhalte oder Verstöße des Kunden zurückzuführen sind.

(5) Der Kunde hat projektbezogene Ansprechpartner zu benennen.

## § 4 Nutzungsrechte und Urheberrecht

(1) Urheber sämtlicher produzierten Werke ist der Produzent.

(2) Die Nutzungsrechte an den Werken verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung beim Produzenten.

(3) Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte.

(4) Eine Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung der Werke vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

(5) Der Produzent ist berechtigt, die produzierten Werke für Eigenwerbung zu nutzen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(6) Veränderungen der Werke (z. B. Kürzung, Farbveränderung oder Neuvertonung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Produzenten.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung.

(3) Der Zahlungsplan lautet, sofern nichts anderes vereinbart ist:

– 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung,

– 70 % nach Fertigstellung bzw. Abnahme.

(4) Nebenkosten wie Requisiten, Sprecher, Darsteller, Genehmigungen, Fahrtkosten, Spesen, Übernachtungen, Lizenzen und Leihgeräte sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(5) Rechnungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

(6) Bei Zahlungsverzug ist der Produzent berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten.

(7) Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung eingeräumt.

## § 6 Haftung

(1) Der Produzent haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Produzent nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(3) Die Haftung ist in diesem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Eine Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg der produzierten Werke ist ausgeschlossen.

(5) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Produzenten.



## § 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Produzent verpflichtet sich, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen des Kunden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- (3) Der Produzent ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

## § 8 Höhere Gewalt

- (1) Der Produzent ist von der Leistungspflicht befreit, soweit die Erfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Krankheit) beeinträchtigt wird.
- (2) In diesen Fällen verlängern sich Fristen entsprechend der Dauer der Behinderung.

## § 9 Werkleistungen – Abnahme und Gewährleistung

- (1) Nach Fertigstellung teilt der Produzent dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit.
- (2) Der Kunde hat das Werk binnen 14 Tagen zu prüfen und Mängel schriftlich anzuzeigen.
- (3) Erfolgt keine Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt ein Jahr ab Abnahme.
- (5) Der Produzent haftet nur für Mängel, die auf eigener Leistung beruhen. Änderungen durch den Kunden oder Dritte schließen die Gewährleistung aus, es sei denn, sie sind nachweislich nicht ursächlich.

## § 10 Absage von Dreharbeiten

- (1) Sagt der Kunde einen bestätigten Drehtermin weniger als 48 Stunden vor Drehbeginn ab, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von **750 € netto** fällig.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, wenn der Dreh witterungsbedingt abgesagt wird und vorher ausdrücklich wetterabhängige Bedingungen vereinbart wurden.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Altötting. Daneben ist der Produzent berechtigt, den Sitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.

**(5) Die in diesen AGB enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten verbindlich für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsdurchführungen und Rechnungen des Produzenten.**

**Stand:** Oktober 2025